

08.01.2016 Mediation, Einigungsstellen- & Schiedsgerichtsverfahren

Nöhre und Ruge stellen das Verfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vor

Kurznachricht zu "Die Schlichtung am Beispiel der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" von Monika Nöhre und RAin Dr. Sylvia Ruge, original erschienen in: BRAK-Mitt 2015 Heft 6, 274 - 276. Die Auto ...

Kurznachricht zu "Die Schlichtung am Beispiel der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" von Monika Nöhre und RAin Dr. Sylvia Ruge, original erschienen in: BRAK-Mitt 2015 Heft 6, 274 - 276.

Die Autorinnen führen zunächst die zahlreichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Schlichtungsverfahrens auf, die in § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft geregelt sind. Nöhre und Ruge stellen klar, dass hiermit Doppelbefassungen vermieden werden sollen. Hilfestellung bietet die Schlichtungsstelle den Antragstellern ihren Worten zufolge in Form eines einheitlichen Fragebogens, der nach Einreichung des Schlichtungsantrages versendet wird. Die Verfasserinnen heben weiter hervor, dass es sich um ein schriftliches Verfahren handelt, welches keine Beweisaufnahme vorsieht. Den Parteien ist es hierbei freigestellt, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen oder ein Klageverfahren anzustrengen. Die Autorinnen heben die kurze Verfahrensdauer als positives Merkmal hervor, die im Jahr 2014 bei durchschnittlich 70 Tagen lag.

Sie betonen, dass die Verbraucherschlichtung im Gegensatz zum Klageverfahren nicht unbedingt verbraucherfreundlicher ist. Ihrer Auffassung nach stellt sie vielmehr ein zusätzliches Wahlmodell zur Streitbeilegung dar. Im Rahmen der statistischen Ergebnisse der Schlichtungstätigkeit ist nach Meinung der Verfasserinnen zu beachten, dass es bei dieser Form der Konfliktbewältigung nicht um die Durchsetzung von Ansprüchen geht, sondern um eine endgültige Beendigung des Streits. Nöhre und Ruge kritisieren in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer Veröffentlichung sämtlicher Schlichtungsvorschläge, da diese nichts über die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Schlichtungsverfahrens aussagen. Des Weiteren befürchten die Autorinnen nicht, dass die flächendeckende Einführung des Schlichtungsverfahrens die staatlichen Gerichte benachteiligen würde.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RAin Judith Kaul.